

Richtlinie

# **Ad Specials in Zeitschriften und Akzidenzen**

November 2012 / September 2020

**bvdm.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>Beilagen (B) .....</b>	<b>5</b>
Produkt und Verarbeitung .....	5
B 1 Format.....	5
B 2 Flächengewichte.....	5
B 3 Gewichte der Beiprodukte .....	5
B 4 Falzarten .....	6
B 5 Beschnitt .....	6
B 6 Platzierung.....	6
B 7 Standpositionen.....	6
B 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung .....	7
B 9 Hinweise für Fremdbeilagen.....	7
B 10 Zuschussmenge.....	7
B 11 Fehlbelegung .....	7
B 12 Toleranzen .....	7
B 13 Probelauf.....	7
Verpackung und Anlieferung .....	8
B 14 Konfektionierung .....	8
B 15 Palettierung .....	8
B 16 Lieferschein.....	9
B 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben .....	9
B 18 Anlieferung.....	10
<b>Beihefter (H).....</b>	<b>11</b>
Produkt und Verarbeitung .....	11
H 1 Format.....	11
H 2 Flächengewichte.....	11
H 3 Gewichte der Beiprodukte .....	12
H 4 Falzarten .....	12
H 5 Beschnitt .....	13
H 6 Platzierung.....	13
H 7 Standpositionen.....	14
H 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung .....	14
H 9 Beihefter als Umschläge, Zupfbogen oder Adressträger .....	14
H 10 Zuschussmenge.....	17
H 11 Fehlbelegung .....	17
H 12 Toleranzen .....	17
H 13 Probelauf.....	17
Verpackung und Anlieferung .....	18
H 14 Konfektionierung .....	18
H 15 Palettierung .....	18
H 16 Lieferschein.....	19
H 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben .....	19
H 18 Anlieferung.....	20

**Beikleber und Warenproben auf Trägeranzeigen und Fertigprodukten (K) ... 21**

Produkt und Verarbeitung .....	21
K 1 Format.....	21
K 2 Flächengewichte.....	21
K 3 Gewichte der Beiprodukte .....	21
K 4 Falzarten .....	22
K 5 Beschnitt .....	22
K 6 Platzierung.....	22
K 7 Standpositionen.....	22
K 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung .....	23
K 9 Warenproben/Gimmicks.....	23
K 10 Zuschussmenge.....	24
K 11 Fehlbelegung .....	24
K 12 Toleranzen .....	24
K 13 Probelauf.....	24
Verpackung und Anlieferung .....	25
K 14 Konfektionierung .....	25
K 15 Palettierung .....	26
K 16 Lieferschein.....	26
K 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben .....	27
K 18 Anlieferung.....	27
<b>Klassifizierung von Ad Specials .....</b>	<b>28</b>
Leistungsminderung in Abhängigkeit von der Art der Ad Specials .....	28
Beilagen .....	29
Beihefter .....	30
Beikleber .....	32
<b>Fachbegriffe .....</b>	<b>34</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>38</b>

## Einleitung

Die vorliegende Richtlinie hat Empfehlungscharakter und wurde vom Unterausschuss Zeitschriften- und Katalogverarbeitung einschl. Versand im Fachbereich Tiefdruck des Bundesverbandes Druck und Medien e.V. (bvdm) erarbeitet. Die Anwendung wird vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Berlin, empfohlen.

### Problemstellung

Beilagen, Beihefter, Beikleber und Warenproben sollten so beschaffen sein, dass eine industrielle Verarbeitung auf Hochleistungsverarbeitungsmaschinen gewährleistet ist.

Um aus der Beschaffenheit von Ad Specials und fremd gedruckten Teilprodukten (Bogen) – im Weiteren zusammenfassend als Fremdprodukte bezeichnet – resultierende Verarbeitungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, müssen Auftraggeber und Hersteller dieser Produkte die Grenzen bei der Zeitschriftenproduktion kennen.

### Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Werbeagentur, Druckerei, Beilagen-, Beihefter-, Beikleber- und Warenprobenhersteller sowie dem endverarbeitenden Betrieb. Sie soll zu einem besseren Verständnis der technischen Zusammenhänge beitragen und die Verständigung untereinander vereinfachen.

Die weiterverarbeitenden Betriebe variieren in ihrer technischen Ausrüstung erheblich. Das bedingt für den Auftraggeber, sich bereits in der Planungsphase über Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes zu informieren. **In Einzelfällen lassen sich auch andere Konzeptionen als die in dieser Richtlinie angeführten verwirklichen. Die nachstehenden Vorgaben sind allgemeingültige Standards und deshalb als Orientierungshilfe zu verstehen.** In jedem Fall sind bei schwierigen und außergewöhnlichen Produkten Probeläufe zu empfehlen, um unliebsame Überraschungen auszuschließen.

Verlage und Werbeagenturen sind aufgerufen, Druckern und Herstellern von Beilagen, Beiheftern, Beiklebern und Warenproben nachstehende Anforderungen zugänglich zu machen.

### Redaktionelle Änderungen vom September 2020

Die aktuelle Richtlinien-Fassung ersetzt die Webseite „Technische Richtlinien: Ad Specials in Zeitschriften und Akzidenzen“, zuletzt aktualisiert im November 2012. Im Zuge der Neugestaltung als PDF-Dokument wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (z. B. Konkretisierung von Überschriften, sprachliche Vereinfachungen, Bezüge auf Verpackungsgesetz statt Verpackungsverordnung). Sämtliche technischen Vorgaben gelten unverändert weiter.

## Beilagen (B)

### Produkt und Verarbeitung

Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Vorgaben unabhängig davon, ob die Beilage auf einem Sammelhefter, in einer Sammelhefttrommel oder in einem Klebebinder verarbeitet wird.

#### B 1 Format

##### Klassische Beilage

- Mindestformat: 100 mm × 120 mm (B × H)
- Maximalformat: Format Trägerprodukt minus jeweils 20 mm in der Höhe und Breite (Abbildung 1)
- Format Aufleger: Maximalformat Trägerprodukt

##### Überformatige Beilage

- Maximalformat (Höhe): Trägerprodukt plus 30 mm
- Trägerprodukt plus überformatige Beilage (Höhe): maximal 330 mm

#### B 2 Flächengewichte

##### B 2.1 Einzelblätter

###### Klassische Beilage

Flächengewicht: mindestens 100 g/m<sup>2</sup>

###### Überformatige Beilage

Flächengewicht: mindestens 250 g/m<sup>2</sup>

##### B 2.2 Mehrseitige Beilage

###### Klassische Beilage

Flächengewicht:

- 4- bis 6-seitig mindestens 80 g/m<sup>2</sup>
- 8-seitig mindestens 60 g/m<sup>2</sup>
- darüber hinaus mindestens 50 g/m<sup>2</sup>

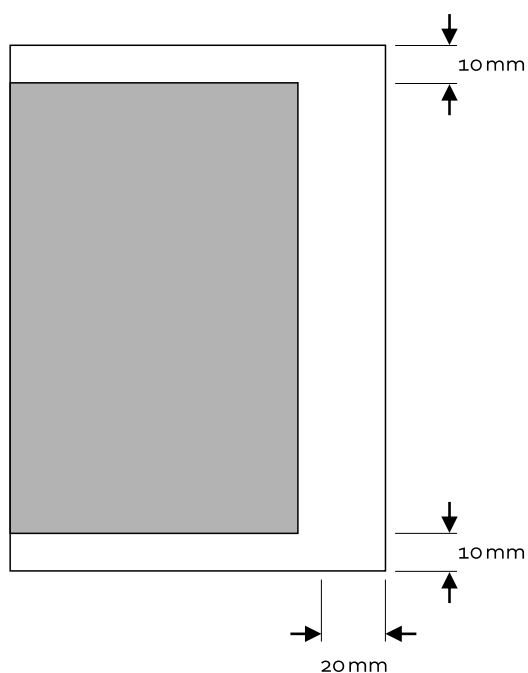
###### Überformatige Beilage

Flächengewicht:

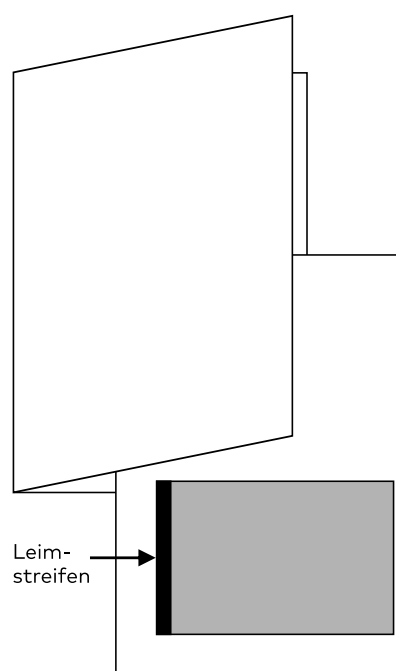
- 4-seitig mindestens 150 g/m<sup>2</sup>
- 8-seitig mindestens 100 g/m<sup>2</sup>
- darüber hinaus mindestens 50 g/m<sup>2</sup>

#### B 3 Gewichte der Beiprodukte

Insgesamt darf die Summe der Fremdbeilagen in einem Trägerprodukt nicht schwerer sein als das Trägerprodukt.



**Abbildung 1 (zu B 1):**  
Maximalformat der klassischen Beilage



**Abbildung 2 (zu B 7):** Standpositionen bei Beilagen mit außen positionierten Beiklebern

#### **B 4 Falzarten**

Mehrseitige Beilagen können nur als Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet werden.

6-Seiten-Fensterfalz lässt sich nur überlappend verarbeiten.

Zickzackfalz lässt sich nicht verarbeiten.

#### **B 5 Beschnitt**

Beilagen müssen sich problemlos vereinzeln lassen und dürfen nicht durch Schnitte mit stumpfen Messern, Feuchtigkeit oder Elektrostatik aneinanderhaften.

#### **B 6 Platzierung**

Das Einbringen der Beilagen im Trägerheft kann nur unplatziert erfolgen.

Pro Öffnungsvorgang können eine oder mehrere Beilagen eingesteckt werden.

Die Realisierbarkeit eines zweiten Öffnungsvorganges für eine Beilage mit Alleinplatzierungsmerkmal ist von der technischen Ausstattung des weiterverarbeitenden Betriebes abhängig. Deswegen ist eine Anfrage erforderlich.

#### **B 7 Standpositionen**

Bei Beilagen mit außen positionierten Beiklebern liegt der Leimstreifen nach dem Einstecken parallel zum Bund des Trägerproduktes. (gilt nur für Beilagen, nicht für Beihefter). (Abbildung 2)

## **B 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung**

Bei mehrseitigen drahtgehefteten Beilagen muss die Drahtstärke der Heftklammer der Beilagenstärke angepasst sein.

Beilagen mit Umfängen unter 16 Seiten sollten mit einer Falzleimung versehen sein.

## **B 9 Hinweise für Fremdbeilagen**

Die Anzahl der gleichzeitig zu schaltenden Beilagen sowie die Mindestbelegmenge sind abhängig von der technischen Ausstattung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes.

Die jeweils aktuellen postalischen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

## **B 10 Zuschussmenge**

Eine Zuschussmenge von mindestens 1 % ist erforderlich.

Bei Unterlieferung ist eine Komplettbelegung nicht gewährleistet. Es sollte angegeben werden, wo die Beilage auslaufen soll.

## **B 11 Fehlbelegung**

Fehlbelegungen oder Doppelbelegungen von ca. 2 % sind branchenüblich.

## **B 12 Toleranzen**

Nicht zutreffend.

## **B 13 Probelauf**

Beilagen mit auf- bzw. eingeklebten Warenproben können nur nach vorheriger Absprache und Probelauf verarbeitet werden.

Beilagen, die in ihrer Form oder durch ihre Verpackung vom Standard abweichen, müssen in einem Probelauf getestet werden.

## Verpackung und Anlieferung

### B 14 Konfektionierung

Wenn möglich, sollten die Produkte mit ihrer Vorderseite nach oben auf der Palette abgelegt werden.

Fremdprodukte müssen in der Art beschaffen sein, dass eine industrielle Weiterverarbeitung **auch auf Hochleistungsmaschinen ohne zusätzliche manuelle Eingriffe** möglich ist.

Für ein effizientes manuelles Anlegen von Fremdprodukten sind die Griffhöhe und die Anlieferung entscheidend. Eine nicht ausreichende Stapelfähigkeit von Fremdprodukten erfordert niedrigere Griffhöhen und erhöht den Mehraufwand beim Verarbeiter. Im Zweifelsfall ist die zu praktizierende Anlieferung abzustimmen.

Ausreichend stapelfähige Fremdprodukte, z. B. planliegend ohne Heftklammern:

Griffhöhe ca. 8 cm bis 10 cm pro Lage, unverschränkt und nicht umreift.

Nicht ausreichend stapelfähige Fremdprodukte z. B. Fremdprodukte mit Heftklammern:

- Griffhöhe ca. 6 cm, unverschränkt, mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante) oder max. 1 × verschränkt, in Absprache mit dem jeweiligen Weiterverarbeiter.
- Anmerkung: Eher umreifen als verschränken.

oder

Nicht ausreichend stapelfähige Fremdprodukte, z. B. nicht planliegend wegen verkürzter Klappen oder einem eingeklebten Booklet:

- Griffhöhe ca. 4 cm, unverschränkt, mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante).
- Wenn das Produkt stabil genug ist, unverschränkt stehend im Karton liefern.

Aneinanderhaften durch elektrostatische Einflüsse, klebende Farben, Klebstoffreste, feucht gewordene Exemplare, Stanzungen oder Perforationen mit stumpfen Werkzeugen sind ohne manuelle Eingriffe nicht zu verarbeiten und verursachen Mehrkosten.

Fremdprodukte sind ohne umgeknickte Ecken, Quetschfalten und verlagerte Rücken anzuliefern. Entsprechende Mängel können zu Leistungsminderungen und entsprechende Mehrkosten führen.

Für Beilagen ist eine Zuschussmenge von mindestens 1 % erforderlich.

### B 15 Palettierung

Die Palettierung der Fremdprodukte muss auf Europaletten (800 mm × 1200 mm, EN 13698-1) sortenrein erfolgen und eine Deformierung der Produkte ausschließen. Die Paletten müssen stapelfähig sein.

Die Palette muss transportsicher verpackt sein, und die Produkte müssen gegen Feuchtigkeit und gegen Verrutschen geschützt sein.



Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Fremdprodukten in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an mindestens einer Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:

- Absender- und Empfängeranschrift
- Name des Fremdproduktes bzw. Kundename
- Sortenbezeichnung (bei verschiedenen Sorten verschiedene Farben verwenden)
- z. B.: Code, Version, Gebiete nach Nielsen oder PLZ usw.
- Trägerobjekt und Ausgabe (Heftfolge)
- Produktart z. B. Umschlag, Beilage, Beikleber, Beihefter
- Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
- Palettennummer durchnummeriert

**Achtung:** Wenn das Fremdprodukt an verschiedenen Orten fertiggestellt, konfektioniert oder endverarbeitet wird, muss der Palettenzettel eine eindeutige Information darüber enthalten.

## **B 16 Lieferschein**

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Der Lieferschein enthält das Gewicht, die Anzahl der Paletten und die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge sowie die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben.

Bei mehr als drei Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

## **B 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben**

### **B 17.1 Materialeinsatz**

Der Verpackungseinsatz ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Es dürfen nur leicht verwertbare Packstoffe verwendet werden:

- Mehrwegtauschaletten (Europaletten) aus unbehandeltem Vollholz, Paletten aus anderen Materialien vermeiden
- Einwegverpackungen aus unbeschichtetem Material
- Schrumpf- und Stretchfolie farblos aus Polyethylen
- Zwischen- und Abdecklagen aus Papier, Pappe oder unbehandeltem Holz
- Umreifungsbänder aus Polyethylen, Metallbänder aus Unfallverhütungsgründen vermeiden
- Klebebänder und Etiketten aus gleichem Material wie Packstoff

### **B 17.2 Rücknahme und Entsorgungskosten bei Transportverpackungen**

Der Lieferant von Fremdprodukten ist zur Rücknahme der Transportverpackungen verpflichtet. Zu Transportverpackungen zählen insbesondere Paletten, Folien, Zwischen- und Abdecklagen sowie Palettenbänder.

Die Rücklieferung der Transportverpackungen wird durch den Weiterverarbeitungsbetrieb veranlasst, oder es erfolgt die Mitnahme durch den Lieferanten anlässlich einer Folgelieferung beim Weiterverarbeitungsbetrieb.

In beiden Fällen kann die sortenreine Erfassung von Verpackungsmaterialien oder eine entsprechend Nachsortierung vereinbart werden.

Die Entsorgungskosten trägt der jeweils rücknahmepflichtige Lieferant.

Alternativ kann auch eine Entsorgung durch den Weiterverarbeitungsbetrieb vereinbart werden (gegen Erstattung der Entsorgungskosten). In diesem Fall werden die reinen marktüblichen Entsorgungskosten (ohne Transportkosten bis zur Annahmestelle) berechnet. Die Vereinbarung einer Entsorgungskostenpauschale ist zulässig.

Die Benennung von „Dritten“ bzw. einer Annahme-/Sammelstelle, die im Auftrag des Lieferanten dessen Rücknahmeverpflichtung erfüllt, ist möglich.

### **B 18 Anlieferung**

Bei Beanstandung der Anlieferung hat der Empfänger das Recht, die Annahme unter Vorbehalt durchzuführen oder insgesamt zu verweigern.

Der Empfänger hat dabei die Pflicht, den eventuellen Schaden zu minimieren und muss den Absender unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

Informationen sind: Art der Beanstandung, ggf. Ausmaß des Schadens, Fotodokumentation, Vorschlag zur Problembereinigung, ...

# Beihefter (H)

## Produkt und Verarbeitung

Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Vorgaben unabhängig davon, ob die Beilage auf einem Sammelhefter, in einer Sammelhefttrommel oder in einem Klebebinder verarbeitet wird.

### H 1 Format

#### Sammelhefter

Mindestformat:

- Greiferöffnung 97 mm/107 mm × 105 mm
- Saugeröffnung 115 mm/115 mm × 145 mm

Maximalformat: abhängig vom jeweiligen Trägerprodukt.

#### Sammelhefttrommel

Mindestformat:

- Greiferöffnung 97 mm/107 mm × 105 mm
- Saugeröffnung 140 mm/140 mm × 105 mm

Maximalformat: abhängig vom jeweiligen Trägerprodukt.

#### Klebebinder

Minimal- und Maximalformate sind abhängig von den jeweils eingesetzten Verarbeitungsaggregaten sowie vom Format des Trägerproduktes.

Mindestformat: 115 mm × 140 mm

### H 2 Flächengewichte

#### H 2.1 Einzelblätter

##### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Einzelblätter lassen sich nicht verarbeiten.

##### Klebebinder

Einzelblätter können nur bei mindestens 150 g/m<sup>2</sup> als erstes bzw. letztes Blatt eines Produktes platziert werden.

Das Flächengewicht der Beihefter zwischen zwei Bogen sollte 115 g/m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Die Papierlaufrichtung muss parallel zum Bund des Trägerproduktes verlaufen.

#### H 2.2 Mehrseitige Beihefter

Flächengewicht:

- 4- oder 6-seitige Beihefter/Umschläge mindestens 100 g/m<sup>2</sup>
- 8- oder 10-seitige Beihefter mindestens 70 g/m<sup>2</sup>
- 12- und mehrseitige Beihefter mindestens 50 g/m<sup>2</sup>

## Klebebinder

Die Papierlaufrichtung der Beihefter muss grundsätzlich parallel zum Bund liegen.

Bei Beiheftern mit aufgeklebten Warenproben muss das Flächengewicht des Produktes einen stehenden Transport im Sammelkanal des Klebebinders gewährleisten.

### H 3 Gewichte der Beiprodukte

Nicht zutreffend.

### H 4 Falzarten

Zickzackfalz lässt sich nicht verarbeiten.

#### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Mehrseitige Beihefter müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz gefertigt sein. Wickelfalzprodukte können nur im Gewichtsverhältnis bis maximal 1:3 verarbeitet werden. (Abbildungen 3, 4, 5)

Bei Saugeröffnung muss der mehrseitige Beihefter ab 8 Seiten Umfang an der Anlageseite geschlossen sein.

Bei Greiferöffnung ist ein Überfalz von mindestens 8 mm erforderlich.

Bei 6-seitigen Beiheftern müssen die Seiten drei- bis sechs schmaler sein als die beschnittene Breite des jeweiligen Heftes. Die Maße richten sich nach dem Heftumfang und der Platzierung im Heft. Es wird empfohlen, dass die Seiten fünf und sechs (innen) darüber hinaus 5 mm vom Bundfalz abstehen. (Abbildung 6)

Beihefter mit 8-seitigem Fensterfalz (Altarfalz) müssen insgesamt schmaler sein als die beschnittene Breite des jeweiligen Hauptproduktes. Die Maße richten sich nach dem Heftumfang. Es wird empfohlen, die Innenblätter zusätzlich im Bundfalz um ca. 5 mm kürzer zu halten. (Abbildung 7)

Bei Produkten mit unterschiedlich bemaßten Blattbreiten, Blatt mit Lasche nach vorn/hinten, liegt der schmalere Teil vorn (Kopfanlage). Der schmalere Teil (Kopfanlage) kann auch nach hinten liegen. Die Begrenzung schmales zum breiten Teil liegt im Verhältnis 1:2 zu 1:1, wobei das Maß des schmaleren Teiles in der Breite mindestens 100 mm betragen muss. (Abbildung 8)

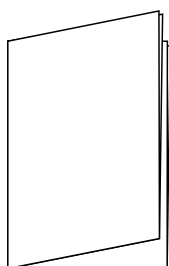


Abbildung 3: Kreuzfalz

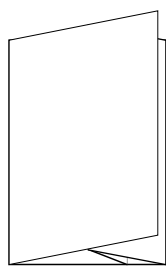


Abbildung 4: Wickelfalz

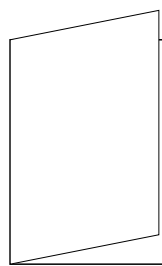
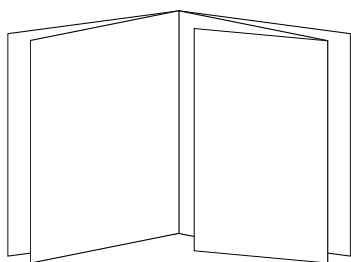
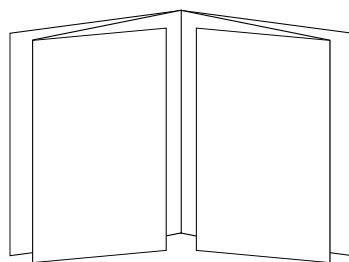


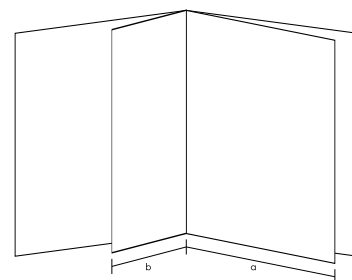
Abbildung 5: Mittenfalz



**Abbildung 6:**  
6-seitiger Beihefter



**Abbildung 7:**  
Fensterfalzbeihefter



**Abbildung 8:**  
Verschiedene Blattbreiten  
( $a = \frac{1}{2}$  /  $b = \frac{1}{2}$  Schenkellänge)

### Klebebinder

Beihefter, die eine Klappe haben (z. B. 8-seitiger Fensterfalz (Altarfalz), Wickelfalz, 6-Seiter), müssen insgesamt schmaler sein, als die beschrittene Breite des jeweiligen Hauptproduktes. Es wird empfohlen, die Innenblätter im Bund um ca. 5 mm plus Fräsrand kürzer zu halten. (Abbildungen 4, 6, 7)

## H 5 Beschnitt

Die Beschnittzugaben des Beihefters sind abhängig vom unbeschnittenen Format des Hauptproduktes.

Es ist ein Heftdickenausgleich zu berücksichtigen, um Anschnitte zu vermeiden.

### Klebebinder

In Abhängigkeit vom Seitenumfang des Teilproduktes ist zusätzlich ein Fräsrand von 3 mm bis 5 mm im Bund zu berücksichtigen.

Eingeschlagene Seiten (Innenblätter) von Beiheftern (Altarfalz) müssen 8 mm Abstand zum Fräsrand haben.

## H 6 Platzierung

### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Beihefter können entweder in der Heftmitte oder zwischen zwei Teilprodukten (Durchhefter) platziert werden.

Umhefter sind eine Sonderart des Beihefters in äußerster Position.

### Klebebinder

Einzelblätter können nur bei mindestens 150 g/m<sup>2</sup> als erstes bzw. letztes Blatt eines Produktes platziert werden.

### Beihefter mit Beiklebern

### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Die Lage des Beihefters mit Beikleber ist wahlfrei, wenn der Beihefter zwischen zwei Teilprodukte positioniert wird.

## Beihefter mehrseitig mit Beikleber

### Klebebinder

Beihefter mit eingeklebter Warenprobe können nur auf Anfrage als erster oder letzter Bogen platziert werden.

## H 7 Standpositionen

### Beihefter mit Beiklebern

#### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Der Abstand des Beiklebers zur Beschnittkante des Beihefters muss mindestens 20 mm betragen.

Der Beikleber muss mit einem durchgängigen Klebestreifen fest mit dem Beihefter verbunden sein. Aufgrund der Vielfalt vorhandener Kombinationen ist eine Absprache notwendig.

Generell ist zu beachten, dass eine Positionierung der Beikleber, gleichgültig auf welcher Seite sie angebracht werden, nur in der oberen oder unteren bzw. der vorderen oder bundseitigen Hälfte des Beihefters erfolgen sollte, damit eine kreuzgelegte Verarbeitung der Trägerobjekte ohne manuelle Eingriffe möglich ist.

Bei mehreren Beiklebern sollte die Positionierung abgestimmt werden.

### Klebebinder

Der Mindestabstand der Beikleber vom Bund muss 30 mm betragen.

Bei mehreren Beiklebern sollte die Positionierung abgestimmt werden.

## H 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung

#### Sammelhefter/Sammelhefttrommel

Die Klammerpositionierung am Beihefter muss so gestaltet sein, dass keine Kollision mit Klammern des Trägerproduktes auftritt. Eine Abstimmung zwischen Druck und Weiterverarbeitung ist notwendig.

### Klebebinder

Beihefter dürfen keine Heftklammern enthalten.

## H 9 Beihefter als Umschläge, Zupfbogen oder Adressträger

### Umschläge

Umschläge dürfen am Falz keine Bruchstellen aufweisen. Des Weiteren müssen die Produkte so beschaffen sein, dass der Bund bei der Weiterverarbeitung nicht aufbricht.

Bei Produkten mit Lackierung muss ausreichend Trocknungszeit berücksichtigt werden, so dass die Oberfläche ausgehärtet und ein Verblocken der Umschläge ausgeschlossen ist. Die Haftung und Durchhärtung des Lackes muss durch regelmäßige Testversuche gewährleistet sein.

Umschläge mit Dispersionslack dürfen erst nach ausreichender Trocknungszeit druckverschnürt werden, um ein Verblocken zu vermeiden.

Bei Produkten mit Lackierung ist an den Paletten ein deutlich sichtbarer Hinweis anzubringen, dass die Paletten nicht gestapelt werden dürfen und die Palettenumreifung nach dem Erhalt zu lösen ist.

Bei UV-Lackierung ist darauf zu achten, dass der Bedruckstoff vor dem Veredelungsprozess optimal getrocknet ist. Nach der UV-Lackierung dürfen die Paletten nur für die Zeit des Transportes in Stretchfolie verpackt werden.

Paletten entsprechend kennzeichnen.

### Klebebinder

Bei Umschlägen darf der Bund innen und der Seitenleimbereich weder lackiert noch bedruckt sein.

6- oder 8-seitige Titel mit einem Klappenabstand von 15 mm bis 40 mm zum Rücken benötigen mindestens eine Leimspur am Fuß (Kopfanlage) oder Leimpunkte gemäß der Abbildung 9.

### Zupfbogen

#### Klebebinder

Beim Zupfbogen als Sonderform des Beihefters sind spezielle Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit (z. B. Abmessungen, Flächengewichte) zu beachten. Diese sind in Abbildung 10 dargestellt.

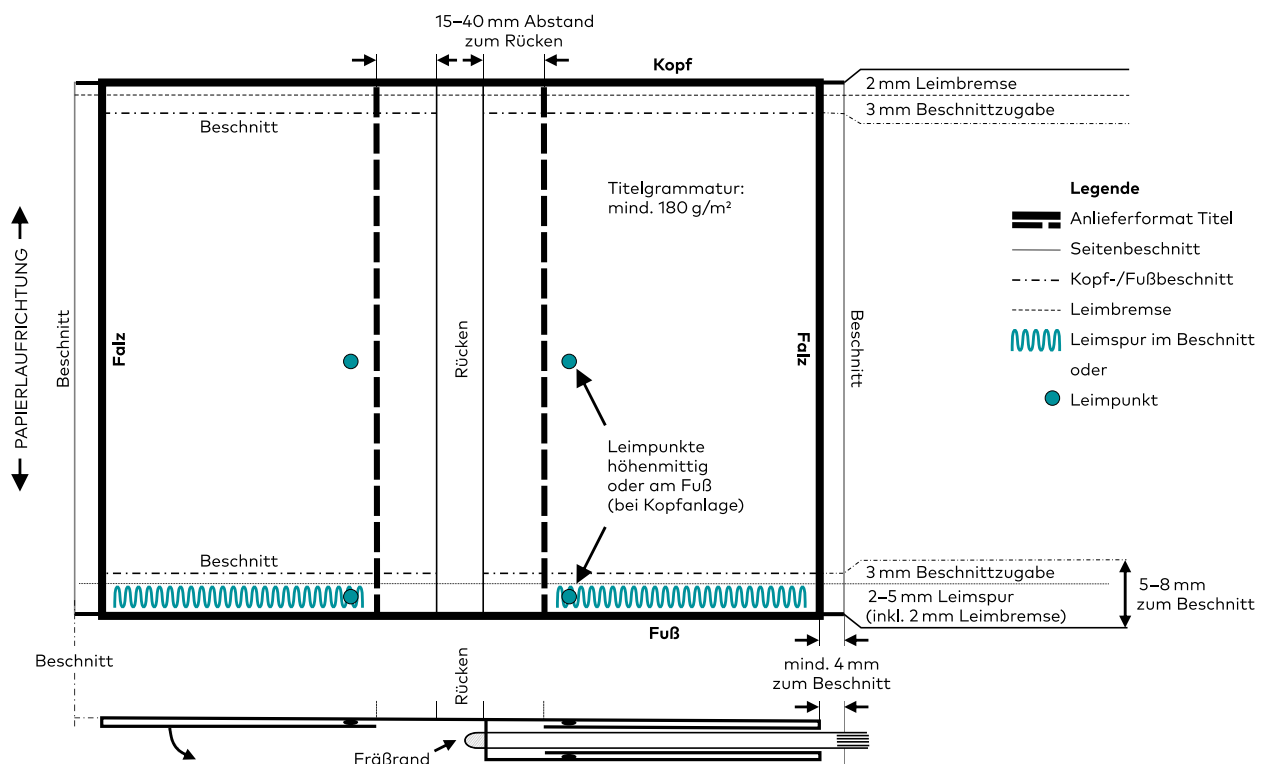


Abbildung 9: Leimspur/Leimpunkte bei 6- oder 8-seitigen Titeln mit einem Klappenabstand von 15 mm bis 40 mm zum Rücken

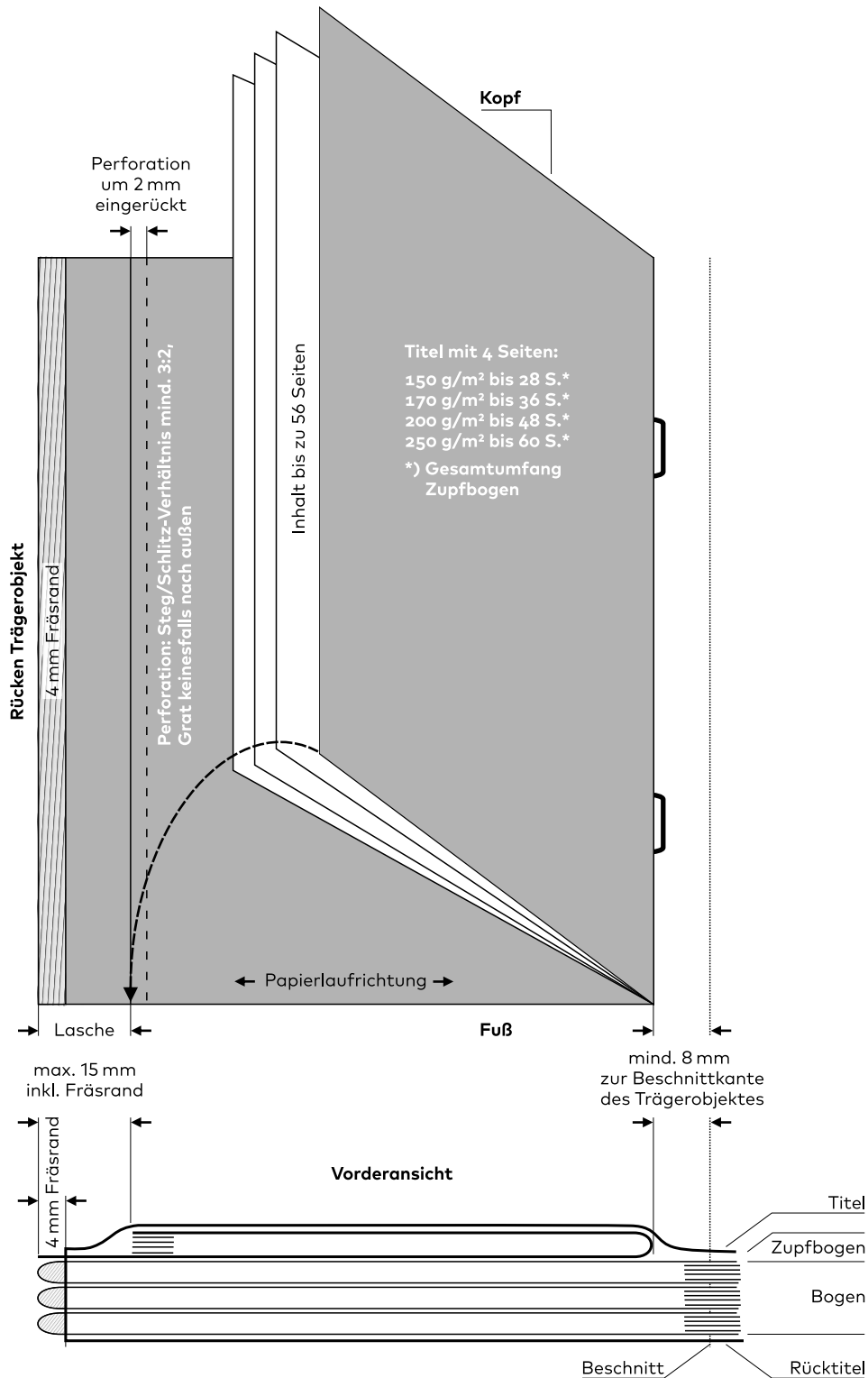


Abbildung 10: Vorgaben für Zupfbogen als Beihefter



## **Adressträger**

Bei voradressierten bzw. personalisierten Beiheftern oder Umschlägen, auch Adressträger genannt, handelt es sich um eine spezielle Form des Beihefters. Bei der Konzeption und Realisierung von Adressträgern sind zahlreiche Details zu beachten. Als grundsätzliche Anleitung für die Vorbereitung werden die Technischen Richtlinien „Adressträger“ empfohlen. Sie gehen neben der Datenaufbereitung u. a. ein auf Adressbereich und Adressposition; Adressgestaltung; technische Informationen wie Produkt-, Bund- und Palettennummern; Anlieferung und Verpackung.

Die Technischen Richtlinien „Adressträger“ sind der vorliegenden Richtlinie als PDF-Anhang beigelegt. Bitte beachten: Die Technischen Richtlinien sind als Verständigungsgrundlage zu verstehen; sie ersetzen nicht den direkten Kontakt aller Beteiligten zur Abstimmung des exakten Ablaufs.

## **H 10 Zuschussmenge**

Eine Zuschussmenge von mindestens 2 % ist erforderlich.

Bei Auflagen unter 50000 Exemplaren muss der Zuschuss gesondert abgestimmt werden.

Bei Unterlieferung ist eine Komplettbelegung nicht gewährleistet. Es sollte angegeben werden, wo der Beihefter auslaufen soll.

## **H 11 Fehlbelegung**

Soll nicht vorkommen.

## **H 12 Toleranzen**

Nicht zutreffend.

## **H 13 Probelauf**

### **Sammelhefter/Sammelhefttrommel**

Beihefter mit außergewöhnlichen Beiklebern, insbesondere aber mit Warenproben, erfordern einen Probelauf.

## Verpackung und Anlieferung

### H 14 Konfektionierung

Wenn möglich, sollten die Produkte mit ihrer Vorderseite nach oben auf der Palette abgelegt werden.

Fremdprodukte müssen in der Art beschaffen sein, dass eine industrielle Weiterverarbeitung **auch auf Hochleistungsmaschinen ohne zusätzliche manuelle Eingriffe** möglich ist.

Für ein effizientes manuelles Anlegen von Fremdprodukten sind die Griffhöhe und die Anlieferung entscheidend. Eine nicht ausreichende Stapelfähigkeit von Fremdprodukten erfordert niedrigere Griffhöhen und erhöht den Mehraufwand beim Verarbeiter. Im Zweifelsfall ist die zu praktizierende Anlieferung abzustimmen.

Ausreichend stapelfähige Fremdprodukte, z. B. planliegend ohne Heftklammern:

Griffhöhe ca. 8 cm bis 10 cm pro Lage, unverschränkt und nicht umreift.

Nicht ausreichend stapelfähige Fremdprodukte, z. B. Fremdprodukte mit Heftklammern:

- Griffhöhe ca. 6 cm, unverschränkt, mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante) oder mindestens 2 × 25 Exemplare (1 × verschränkt)
- Anmerkung: Eher umreifen als verschränken.

oder

Nicht ausreichend stapelfähige Fremdprodukte, z. B. Fremdprodukte nicht planliegend wegen verkürzter Klappen oder einem eingeklebten Booklet:

- Griffhöhe ca. 4 cm, unverschränkt, mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante).
- Wenn das Produkt stabil genug ist, unverschränkt stehend im Karton liefern.

Aneinanderhaften durch elektrostatische Einflüsse, klebende Farben, Klebstoffreste, feucht gewordene Exemplare, Stanzungen oder Perforationen mit stumpfen Werkzeugen sind ohne manuelle Eingriffe nicht zu verarbeiten und verursachen Mehrkosten.

Fremdprodukte sind ohne umgeknickte Ecken, Quetschfalten und verlagerte Rücken anzuliefern. Entsprechende Mängel können zu Leistungsminderungen und entsprechenden Mehrkosten führen.

Für Beihefter ist eine Zuschussmenge von mindestens 2 % erforderlich.

### H 15 Palettierung

Die Palettierung der Fremdprodukte muss auf Europaletten (800 mm × 1200 mm, EN 13698-1) sortenrein erfolgen und eine Deformierung der Produkte ausschließen. Die Paletten müssen stapelfähig sein.

Die Palette muss transportsicher verpackt sein und die Produkte müssen gegen Feuchtigkeit und gegen Verrutschen geschützt sein.

Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Fremdprodukten in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an mindestens einer Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:

- Absender- und Empfängeranschrift
- Name des Fremdproduktes bzw. Kundename
- Sortenbezeichnung (bei verschiedenen Sorten verschiedene Farben verwenden)
- z. B.: Code, Version, Gebiete nach Nielsen oder PLZ usw.
- Trägerobjekt und Ausgabe (Heftfolge)
- Produktart z. B. Umschlag, Beilage, Beikleber, Beihefter
- Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
- Paletten-Nummer durchnummeriert

**Achtung:** Wenn das Fremdprodukt an verschiedenen Orten fertig gestellt, konfektioniert oder endverarbeitet wird, muss der Palettenzettel eine eindeutige Information darüber enthalten.

## H 16 Lieferschein

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Der Lieferschein enthält das Gewicht, die Anzahl der Paletten und die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge, sowie die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben.

Bei mehr als drei Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

## H 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben

### H 17.1 Materialeinsatz

Der Verpackungseinsatz ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Es dürfen nur leicht verwertbare Packstoffe verwendet werden:

- Mehrwegtauschpaletten (Europaletten) aus unbehandeltem Vollholz, Paletten aus anderen Materialien vermeiden
- Einwegverpackungen aus unbeschichtetem Material
- Schrumpf- und Stretchfolie farblos aus Polyethylen
- Zwischen- und Abdecklagen aus Papier, Pappe oder unbehandeltem Holz
- Umreifungsbänder aus Polyethylen, Metallbänder aus Unfallverhütungsgründen vermeiden
- Klebebänder und Etiketten aus gleichem Material wie Packstoff

### **H 17.2 Rücknahme und Entsorgungskosten bei Transportverpackungen**

Der Lieferant von Fremdprodukten ist zur Rücknahme der Transportverpackungen verpflichtet. Zu Transportverpackungen zählen insbesondere Paletten, Folien, Zwischen- und Abdecklagen sowie Palettenbänder.

Die Rücklieferung der Transportverpackungen wird durch den Weiterverarbeitungsbetrieb veranlasst oder es erfolgt die Mitnahme durch den Lieferanten anlässlich einer Folgelieferung beim Weiterverarbeitungsbetrieb.

In beiden Fällen kann die sortenreine Erfassung von Verpackungsmaterialien oder eine entsprechend Nachsortierung vereinbart werden.

Die Entsorgungskosten trägt der jeweils rücknahmepflichtige Lieferant.

Alternativ kann auch eine Entsorgung durch den Weiterverarbeitungsbetrieb vereinbart werden (gegen Erstattung der Entsorgungskosten). In diesem Fall werden die reinen marktüblichen Entsorgungskosten (ohne Transportkosten bis zur Annahmestelle) berechnet. Die Vereinbarung einer Entsorgungskostenpauschale ist zulässig.

Die Benennung von „Dritten“ bzw. einer Annahme-/Sammelstelle, die im Auftrag des Lieferanten dessen Rücknahmeverpflichtung erfüllt, ist möglich.

### **H 18 Anlieferung**

Bei Beanstandung der Anlieferung hat der Empfänger das Recht, die Annahme unter Vorbehalt durchzuführen oder insgesamt zu verweigern.

Der Empfänger hat dabei die Pflicht, den eventuellen Schaden zu minimieren und muss den Absender unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

Informationen sind: Art der Beanstandung, ggf. Ausmaß des Schadens, Fotodokumentation, Vorschlag zur Problembereinigung, ...

# Beikleber und Warenproben auf Trägeranzeigen und Fertigprodukten (K)

## Produkt und Verarbeitung

### K 1 Format

#### Sammelhefter

Mindestformat: 55 mm × 75 mm

Maximalformat: 210 mm × 230 mm

#### Sammelhefttrommel

Minimalformat: 55 mm × 75 mm

Maximalformat: 210 mm × 250 mm

Maximalformat Einzelblatt: 210 mm × 230 mm

#### Klebebinder

Mindestformat: 55 mm × 75 mm

Maximalformat: 180 mm × 210 mm

### Warenproben

Mindestformat: 55 mm × 75 mm

Maximalformat: hängt von Gestalt und Inhalt ab

### K 2 Flächengewichte

#### K 2.1 Einzelblätter

Flächengewicht: mindestens 100 g/m<sup>2</sup>

#### K 2.2 Mehrseitig

Flächengewicht:

- Doppelpostkarte, mehrseitige Prospekte, Bund-zu-Bund-Heftchen mindestens 80 g/m<sup>2</sup>
- Briefkuvert mindestens 52 g/m<sup>2</sup>

### K 3 Gewichte der Beiprodukte

Das Gewicht eines Beiklebers sollte 25 g nicht überschreiten.

Das Einzelgewicht des Beiklebers ist abhängig von der Beschaffenheit des Trägerproduktes.

## K 4 Falzarten

Mehrseitige Beikleber lassen sich nur verarbeiten, wenn sie im Kreuz-, Mitten- oder Wickelfalz gefalzt sind. Dabei muss die geschlossene Seite des Beiklebers zum Bund des Trägerproduktes oder zum Fuß zeigen.

## K 5 Beschnitt

Nicht zutreffend.

## K 6 Platzierung

Beikleber bzw. Warenproben können bei Kopfanlage nur auf der ersten Seite des Trägerproduktes positioniert werden. Bei Fußanlage liegt die Positionierungsmöglichkeit auf der letzten Seite des Trägerproduktes.

### Klebebinder

Der Beikleber darf nur auf Anfrage direkt vor oder nach dem Umschlag (Seite 3) platziert sein.

## K 7 Standpositionen

Abstand Beikleber zum oberen, unteren und seitlichen Beschnitttrand: mindestens 20 mm.

Abstand Unterkante Beikleber zur oberen Beschnittkante des Trägerproduktes: mindestens 130 mm.

Positionierung auf dem Trägerprodukt:

Abstand zum Bund in Abhängigkeit vom Maschinentyp (siehe unten) mindestens 12 mm, 15 mm bzw. 30 mm bis 60 mm.

Größere Abstände auf Anfrage.

Voluminöse Beikleber sollten im oberen oder unteren bzw. in der vorderen oder bundseitigen Hälfte des Trägerproduktes positioniert werden, um eine kreuzgelegte Paketbildung ohne manuelle Eingriffe zu gewährleisten.

Beikleber bzw. Warenproben können bei Kopfanlage nur im vorderen Teil auf einer rechten Seite des Trägerproduktes platziert werden. Bei Fußanlage liegt die Positionierungsmöglichkeit im hinteren Teil auf einer linken Seite des Trägerproduktes.

Bei Fußanlage steht das Booklet auf dem Kopf oder der Rücktitel ist oben.

Abstand Beikleber zum Bund des Trägerproduktes (Abbildung 11):

**Sammelhefter:** mindestens 12 mm

**Sammelhefttrommel:** mindestens 15 mm

**Klebebinder:** mindestens 30 mm.

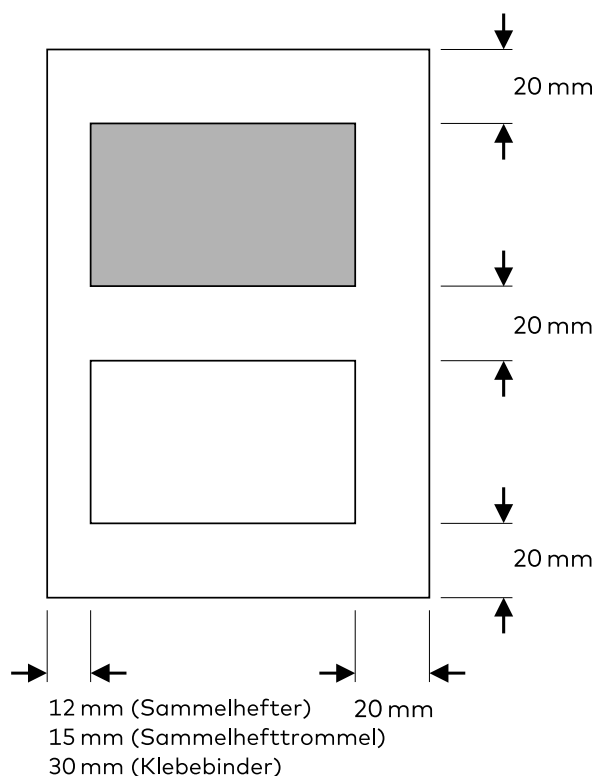


Abbildung 11: Standpositionen Beikleber

## **K 8 Drahrückstichheftung/Falzleimung**

Falzleimung ist zu bevorzugen.

Bei mehrseitigen drahtgehefteten Beiklebern muss die Drahtstärke der Heftklammer der Beikleberstärke angepasst sein.

Beikleber mit Umfängen unter 16 Seiten sollten mit einer Falzleimung versehen sein.

## **K 9 Warenproben/Gimmicks**

CDs/DVDs müssen enganliegend in Papier-/Kartonumschlägen verpackt sein.

CDs/DVDs können durch die Greifer beschädigt werden. Der Weiterverarbeiter übernimmt hierfür keine Haftung.

Gimmicks sind eine Sonderform der Warenprobe und bedürfen besonderer Absprache.

### **Klebebinder**

CDs/DVDs benötigen bundseitig 15 mm Papierüberstand.

### **Gestalt**

Warenproben sollten in rechteckiger Form gestaltet und biegsam sein.

Die Dicke von Warenproben darf maximal 3 mm betragen.

### **Materialien/Umhüllung**

Warenproben sollten aus plastisch verformbaren Materialien bestehen, die nach dem Biegevorgang in ihre Ausgangsform zurückgehen.

Der Schmelzpunkt der Warenprobenumhüllung muss über 180 °C liegen.

Die Umhüllung der Warenprobe muss einen Berstdruck von 50 bar über 15 Minuten standhalten. Das entspricht einer Kraft von 10 kN auf einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup>.

Flüssige Warenproben sollten in Alu-Beuteln verpackt sein.

### **Freigabe**

Warenproben bedürfen aufgrund der unterschiedlichen Inhalte und Oberflächen einer Freigabe durch den jeweiligen Verarbeiter.

### **Inhaltsstoffe**

Warenproben mit gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nicht verarbeitet werden, ebenso Warenproben mit Metallstücken und verderblichen Inhalten. Bei Lebensmittelinhalten können keine besonderen hygienischen Vorschriften beachtet werden.

Warenproben sollten ohne Luft einschüsse sein.

### **K 10 Zuschussmenge**

Eine Zuschussmenge von mindestens 3 % ist erforderlich.

Bei Auflagen unter 50 000 Exemplaren muss der Zuschuss gesondert abgestimmt werden.

Bei Unterlieferung ist eine Komplettbelegung nicht gewährleistet. Es sollte angegeben werden, wo der Beikleber auslaufen soll.

### **K 11 Fehlbelegung**

Fehlbelegungen von ca. 2 % sind branchenüblich.

### **K 12 Toleranzen**

Klebetoleranzen:  $\pm 10$  mm

Parallelitätsabweichung:  $\pm 5^\circ$

### **K 13 Probelauf**

Beikleber, die in ihrer Form oder Beschaffenheit vom Standard abweichen (insbesondere Warenproben), müssen für einen eventuellen Probelauf vorgestellt werden.

Beikleber, die in einer vom Standard abweichenden Art verpackt angeliefert werden, müssen diesbezüglich vorher abgestimmt werden.

### **Freigabe**

Warenproben bedürfen aufgrund der unterschiedlichen Inhalte und Oberflächen einer Freigabe durch den jeweiligen Verarbeiter.



## Verpackung und Anlieferung

### K 14 Konfektionierung

Beikleber dürfen nicht aneinanderhaften.

Eine Zuschussmenge von mindestens 3 % ist erforderlich.

#### Booklets

Ausreichend stapelfähige Booklets, z. B. planliegend ohne Heftklammern:  
Griffhöhe ca. 8 cm bis 10 cm pro Lage, unverschränkt und nicht umreift.

Nicht ausreichend stapelfähige Booklets, z. B. mit Heftklammern:

- Griffhöhe ca. 6 cm unverschränkt mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante) oder mindestens 2 × 25 Exemplare (1 × verschränkt).
- Anmerkung: Eher umreifen als verschränken.

oder

Nicht ausreichend stapelfähige Booklets, z. B. nicht planliegend wegen verkürzter Klappen oder einem Beikleber:

- Griffhöhe ca. 4 cm, unverschränkt, mit einem Zwischenbogen (Vorzugsvariante).
- Wenn das Produkt stabil genug ist, unverschränkt stehend im Karton liefern.

#### Warenproben

Damit eine halbautomatische Produktbeschickung des Klebeaggregates möglich ist, müssen Warenproben in Kartonhalbschalen verpackt werden.

Um die Kartonhalbschalen europalettengerecht stapeln zu können, dürfen diese 38 cm in der Länge nicht überschreiten. Die Höhen- und Breitenmaße der Halbschalen ergeben sich aus dem Format der Warenprobe.

Um die verarbeitungsgerechte Lage der Warenprobe für sämtliche Verarbeitungssysteme gewährleisten zu können, muss die Beschriftung der Warenprobe nach oben zeigen. (Abbildung 12)

Im gefächerten Karton sind Warenproben stehend oder liegend, durch überhöhte Zwischenstege gegen Verrutschen geschützt, in gleicher Richtung gestapelt zu verpacken. Diese Anlieferungsform führt zu Mehrkosten.

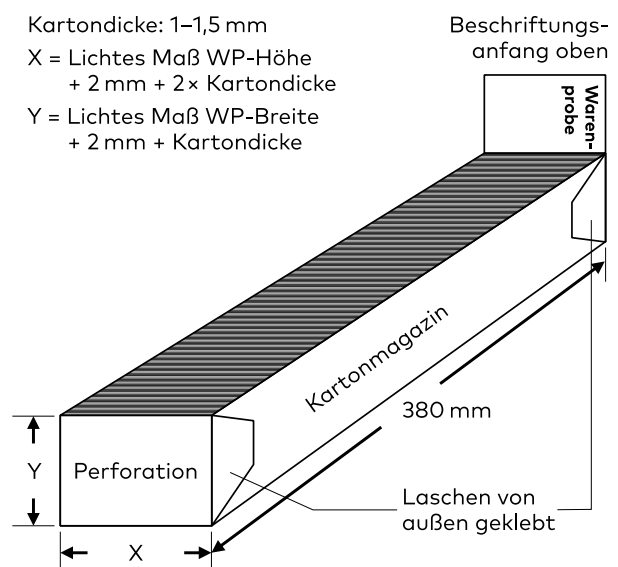


Abbildung 12: Standpositionen Beikleber

## K 15 Palettierung

Die Palettierung der Fremdprodukte muss auf Europaletten (800 mm × 1200 mm, EN 13698-1) sortenrein erfolgen und eine Deformierung der Produkte ausschließen. Die Paletten müssen stapelfähig sein.

Die Palette muss transportsicher verpackt sein und die Produkte müssen gegen Feuchtigkeit und gegen Verrutschen geschützt sein.

Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Fremdprodukten in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an mindestens einer Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln im A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:

- Absender- und Empfängeranschrift
- Name des Fremdproduktes bzw. Kundename
- Sortenbezeichnung (bei verschiedenen Sorten verschiedene Farben verwenden)
- z. B.: Code, Version, Gebiete nach Nielsen oder PLZ usw.
- Trägerobjekt und Ausgabe (Heftfolge)
- Produktart z. B. Umschlag, Beilage, Beikleber, Beihefter
- Exemplar pro Palette und Gewicht der Palette
- Paletten-Nummer durchnummeriert

**Achtung:** Wenn das Fremdprodukt an verschiedenen Orten fertig gestellt, konfektioniert oder endverarbeitet wird, muss der Palettenzettel eine eindeutige Information darüber enthalten.

## K 16 Lieferschein

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.

Der Lieferschein enthält das Gewicht, die Anzahl der Paletten und die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge, sowie die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben.

Bei mehr als drei Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

## **K 17 Pflichten und Empfehlungen, die sich aus dem Verpackungsgesetz ergeben**

### **K 17.1 Materialeinsatz**

Der Verpackungseinsatz ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Es dürfen nur leicht verwertbare Packstoffe verwendet werden:

- Mehrwegtauschpaletten (Europaletten) aus unbehandeltem Vollholz, Paletten aus anderen Materialien vermeiden
- Einwegverpackungen aus unbeschichtetem Material
- Schrumpf- und Stretchfolie farblos aus Polyethylen
- Zwischen- und Abdecklagen aus Papier, Pappe oder unbehandeltem Holz
- Umreifungsbänder aus Polyethylen, Metallbänder aus Unfallverhütungsgründen vermeiden
- Klebebänder und Etiketten aus gleichem Material wie Packstoff

### **K 17.2 Rücknahme und Entsorgungskosten bei Transportverpackungen**

Der Lieferant von Fremdprodukten ist zur Rücknahme der Transportverpackungen verpflichtet. Zu Transportverpackungen zählen insbesondere Paletten, Folien, Zwischen- und Abdecklagen sowie Palettenbänder.

Die Rücklieferung der Transportverpackungen wird durch den Weiterverarbeitungsbetrieb veranlasst oder es erfolgt die Mitnahme durch den Lieferanten anlässlich einer Folgelieferung beim Weiterverarbeitungsbetrieb.

In beiden Fällen kann die sortenreine Erfassung von Verpackungsmaterialien oder eine entsprechend Nachsortierung vereinbart werden.

Die Entsorgungskosten trägt der jeweils rücknahmepflichtige Lieferant.

Alternativ kann auch eine Entsorgung durch den Weiterverarbeitungsbetrieb vereinbart werden (gegen Erstattung der Entsorgungskosten). In diesem Fall werden die reinen marktüblichen Entsorgungskosten (ohne Transportkosten bis zur Annahmestelle) berechnet. Die Vereinbarung einer Entsorgungskostenpauschale ist zulässig.

Die Benennung von „Dritten“ bzw. einer Annahme-/Sammelstelle, die im Auftrag des Lieferanten dessen Rücknahmeverpflichtung erfüllt, ist möglich.

## **K 18 Anlieferung**

Bei Beanstandung der Anlieferung hat der Empfänger das Recht, die Annahme unter Vorbehalt durchzuführen oder insgesamt zu verweigern.

Der Empfänger hat dabei die Pflicht, den eventuellen Schaden zu minimieren und muss den Absender unverzüglich über den Sachverhalt informieren. Informationen sind: Art der Beanstandung, ggf. Ausmaß des Schadens, Fotodokumentation, Vorschlag zur Problembereinigung, ...

## Klassifizierung von Ad Specials

### Leistungsminderung in Abhängigkeit von der Art der Ad Specials

Ad Specials – zu denen Beilagen, Beihefter, Beikleber (auch Warenproben und Gimmicks) zählen – müssen so beschaffen sein, dass sie bei der industriellen Zeitschriftenherstellung auf Hochleistungsmaschinen verarbeitet werden können. Um dies zu gewährleisten, müssen die Ad Specials hinsichtlich Beschaffenheit, Verpackung und Anlieferung den Vorgaben der vorstehenden Abschnitte dieser Richtlinie entsprechen.

Die maschinelle Verarbeitbarkeit unterscheidet sich aber allein durch die mannigfaltigen Ausprägungen der Ad Specials – auch wenn sie die Vorgaben der Richtlinie erfüllen. Einschränkungen bei der Verarbeitbarkeit bedeuten niedrigere Maschinengeschwindigkeiten und/oder erhöhten Personalbedarf. Der so entstehende Zusatzaufwand und die damit einhergehenden Mehrkosten sollten bereits bei der Kalkulation und Produktionsplanung bekannt sein und berücksichtigt werden.

Um die mit einzelnen Ad Specials verbundenen Erschwernisse vorab einschätzen zu können, wurden die Erfahrungen der an der Erarbeitung dieser Richtlinie beteiligten Tiefdruck-Weiterverarbeiter analysiert. Ergebnisse:

- Die Ad Specials wurden bezüglich der zu erwartenden Leistungsminderung an den Weiterverarbeitungsmaschinen – getrennt nach Sammelhefter, Sammelhefttrommel und Klebebinder – in vier Kategorien eingestuft. Dabei wird die Verbindung zu den vorstehenden Abschnitten dieser Richtlinie hergestellt.
- Angesichts der sehr individuellen Bewertung des Personaleinsatzes in den einzelnen Betrieben sind keine allgemeingültigen Angaben zu zusätzlich benötigtem Personal möglich.


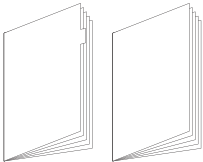

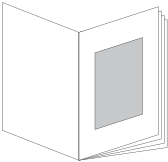
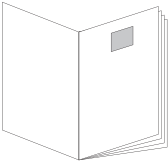
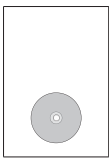
Die nachstehenden Übersichten für Beilagen, Beihefter und Beikleber dienen der Orientierung. Mit ihnen können Verlage, Agenturen und Weiterverarbeiter die Ad Specials im Hinblick auf die zu erwartende Leistungsminderung bei der Weiterverarbeitung bewerten. Die Kategorien zur Einstufung der Ad Specials sind dabei wie folgt zu interpretieren:

- gering: ≤ 5 % Leistungsminderung
- mittel: > 5 % bis 10 % Leistungsminderung
- deutlich: > 10 % bis 20 % Leistungsminderung
- erheblich: > 20 % Leistungsminderung

Inwiefern sich die Einstufungen für die Leistungsminderung einzelner Ad Specials im Heft kumulieren, muss im konkreten Fall bewertet werden. Das gleiche gilt für das Einbeziehen des Schwierigkeitsgrades bzw. der Komplexität des ganzen Heftes.

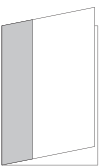
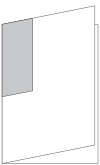
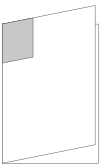
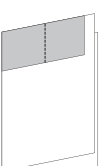
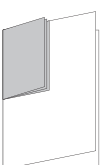
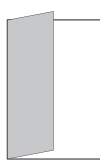

Grundsätzlich ist es üblich, dem jeweiligen Weiterverarbeiter vorab Muster zur Prüfung und Genehmigung vorzustellen.

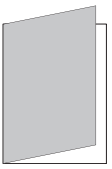


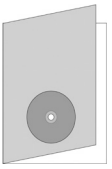
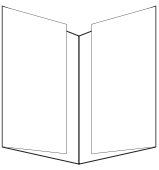
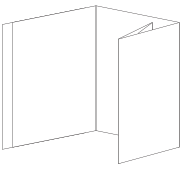
## Beilagen

Kategorie	Skizze	Benennung	Vorgaben*	Durchschnittlich zu erwartende Leistungsminderung bei der Verarbeitung auf		
				Sammelhefter	Sammelheft-trommel	Klebebinder
1		Beilage Einzelblatt (z. B. Postkarte)	B 2.1	gering	gering	gering
2		Beilage mehrseitig mit und ohne Lasche	B 2.2, B 4, B 8	gering	gering	mittel
3		Beilage in Folie	B 2.2, B 7, B 8	mittel	mittel	mittel
4.1		Beilage mit Warenprobe in Folie	B 2.2, B 4, B 7, B 8	mittel	deutlich	deutlich
4.2		Beilage mit Warenprobe, einseitig auftragend	B 2.2, B 4, B 7, B 8	mittel	deutlich	deutlich
5		Beilage mit CD/DVD	B 2.1, B 2.2, B 4, B 7, B 8	mittel	deutlich	deutlich


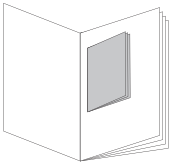
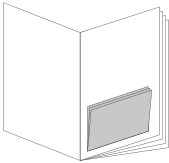
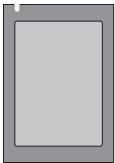

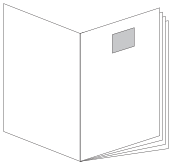

\* entsprechend den Gliederungsbezeichnungen der vorherigen Abschnitte. Zusätzlich gelten für alle Beilagen folgende Punkte:  
B 1, B 3, B 5, B 6, B 9, B 10, B 11, B 13, B 14, B 15, B 16, B 17.1, B 17.2

## Beihefter

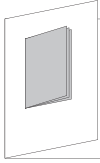
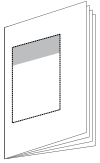
Kategorie	Skizze	Benennung	Vorgaben	Durchschnittlich zu erwartende Leistungs- minderung bei der Verarbeitung auf		
				Sammel- hefter	Sammelheft- trommel	Klebebinder
6.1		Umhefter 4 Seiten mit Nachfalz, volle Höhe, kleinste Breite (Flyer 4 Partner)	H 1, H 2.2, H 4, H 5, H 6, H 7, H 8, H 9, H 10, H 13, H 14, H 15, H 16, H 17.1, H 17.2	gering	gering	deutlich
6.2		Umhefter 4 Seiten mit Nachfalz, halbe Höhe, kleinste Breite		gering	gering	nicht zutreffend
6.3		Umhefter 4 Seiten mit Nachfalz, Höhe 105 mm, kleinste Breite		mittel	mittel	nicht zutreffend
6.4		Beihefter 4 Seiten mit Nachfalz, Höhe 105 mm, volle Breite (2 Partner) a) Kopf- und Fußanlage b) vagabundierend		mittel	gering	deutlich
7		Umhefter 8 bis 48 Seiten, ohne Überfalz, am Kopf geschlossen		deutlich	deutlich	nicht zutreffend
8.1		Umhefter 4 Seiten, Breitenverhältnis vorn:hinten 1:2		mittel	mittel	nicht zutreffend
8.2		Umhefter 4 Seiten, Breitenverhältnis vorn:hinten 2:1		mittel	mittel	nicht zutreffend

Kategorie	Skizze	Benennung	Vorgaben	Durchschnittlich zu erwartende Leistungsminderung bei der Verarbeitung auf		
				Sammelhefter	Sammelhefttrommel	Klebebinder
9		Beihefter mit Nachfalz, 4 bis 96 Seiten	H1, H2.2, H4, H5, H6, H7, H8, H9, H10, H13, H14, H15, H16, H17.1, H17.2	gering	keine	nicht zutreffend
10		Beihefter mit Vorfalz, 4 bis 96 Seiten		gering	deutlich	nicht zutreffend
11		Beihefter 8 bis 48 Seiten, ohne Überfalz, am Kopf geschlossen		gering	gering	gering
12		Beihefter mit Nachfalz, 4 Seiten, mit CD/DVD		deutlich	erheblich	deutlich
12.1		Umschlag 8 Seiten (Altarfalz)		mittel	gering	mittel
12.2		Zupfbogen (Wendebogen)		nicht zutreffend	nicht zutreffend	mittel

## Beikleber

Kategorie	Skizze	Benennung	Vorgaben*	Durchschnittlich zu erwartende Leistungs- minderung bei der Verarbeitung auf		
				Sammel- hefter	Sammelheft- trommel	Klebebinder
13		Einzelblatt (z. B. Postkarte)	K 2.1	gering	gering	gering
14.1		Beikleber mehrseitig, Bund-zu-Bund	K 2.2, K 4, K 8	gering	mittel	mittel
14.2		Beikleber mehrseitig, Bund-zu-Fuß	K 2.2, K 4, K 8	gering	nicht zutreffend	gering
15		Beikleber Warenprobe	K 2.1, K 9	gering bis deutlich, vorbehaltlich Testlauf	deutlich, vorbehaltlich Testlauf	deutlich, vorbehaltlich Testlauf
16		Beikleber Gimmick	K 2.1, K 9	deutlich, vorbehaltlich Testlauf	deutlich, vorbehaltlich Testlauf	deutlich, vorbehaltlich Testlauf
17		Beikleber mit Warenprobe	K 2.2, K 4, K 8	deutlich	deutlich	deutlich
18		Beikleber mit CD/DVD	K 2.1, K 9	gering	mittel	mittel



Kategorie	Skizze	Benennung	Vorgaben*	Durchschnittlich zu erwartende Leistungsminderung bei der Verarbeitung auf		
				Sammelhefter	Sammelheft-trommel	Klebebinder
19		Titelbooklet	K 2.2, K 4, K 8	mittel	mittel	mittel
20		MemoStick®		mittel	mittel	mittel

\* entsprechend den Gliederungsbezeichnungen der vorherigen Abschnitte. Zusätzlich gelten für alle Beikleber folgende Punkte:  
K 1, K 3, K 6, K 7, K 10, K 11, K 12, K 13, K 14, K 15, K 16, K 17.1, K 17.2

## Fachbegriffe

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe sind im Zusammenhang mit den vorstehenden Abschnitten definiert worden und nicht unbedingt allgemeingültig.

### **Ad Specials (Beiprodukte)**

Zusammenfassender Begriff für Beilagen, Beihefter und Beikleber.

### **Altarfalz**

Parallelfaltung mit beidseitig einschlagener Klappe als achtseitiger Bogen. Als Beihefter und Beilage verarbeitbar. Siehe auch *Umhefter*.

### **Anlage**

Kopf- bzw. Fußanlage. Bezeichnet den Bezugspunkt des Produktes zum Einbringen in die Weiterverarbeitungsmaschine.

### **Anschnitt (Fehlerbezeichnung)**

Bei fehlendem Heftdickenausgleich verschiebt sich der Satzspiegel der inneren – für die Drahtheftung gesammelten – Bogen schrittweise nach außen. Beim Beschneiden des Produktes kann dadurch ein unerwünschter Anschnitt im Text- oder Bildbereich erfolgen. Um diesen Produktionsfehler zu vermeiden, muss ein Heftdickenausgleich bei der Druckformherstellung berücksichtigt werden.

### **Auflage**

Bestellte Exemplar-Nettomenge.

### **Beihefter**

Vier- oder mehrseitiger Bogen, der inhaltlich nicht zum Trägerprodukt gehört, aber durch Drahtheften im Bund mit diesem verbunden wird. (Bei Klebebindung sind auch zweiseitige Bogen möglich.)

### **Beikleber**

Zwei- oder mehrseitiges Produkt, das an bestimmter Stelle inline auf ein Trägerprodukt (z. B. Zeitschrift, Beihefter) geklebt wird.

### **Beilage**

Zwei- oder mehrseitiges Produkt, das an unbestimmter Stelle ins Trägerprodukt eingesteckt wird.

### **Beileimer/Einbinder**

Beihefter bei Klebebindung.

### **Beiprodukte (Ad Specials)**

Zusammenfassender Begriff für Beihefter, Beikleber und Beilage.

### **Beschnitt**

Bezeichnung für den Prozessschritt „Dreiseitenbeschnitt“ sowie für den Abfall, der beim Schneiden entsteht.

### **Beschnittzugabe**

Flächenanteil des Bogens, der fertigungstechnisch für das Beschneiden notwendig ist. Er wird durch den dreiseitigen Endbeschnitt des zusammengetragenen Produktes entfernt.

### **Beschnittkante**

Bezugspunkt für Höhen- oder Seitenposition eines Beiklebers.

### **Blatt**

Zweiseitiges Produkt z. B. Beilage oder Beihefter bei Klebebindung oder als Beilage beim Sammelheften.

### **Bogen**

Vier- bzw. mehrseitiges Teilprodukt.

### **Booklet**

Kleines Heft, das beigelebt wird.  
Mögliche Verarbeitungsweisen:  
Bund-zu-Bund oder Bund-zu-Fuß.

### **Bund**

Bezeichnung der linken Falzkante eines Bogens. Bezieht sich auf Bogen, die entweder dreiseitig offen oder durch Kreuzfalz am Kopf oder Fuß geschlossen sind.

### **Bund-zu-Bund (Booklet)**

Beiklebeposition für Booklets.

### **Drahtheftung (Drahtrückstichheftung)**

Bindeverfahren, bei dem zwei oder mehrere ineinander gesteckte Falzbogen mit Draht im Bund geheftet werden.

### **Durchhefter**

Siehe *Beihefter* und *Umhefter*.

### **Einbinder/Beileimer**

Beihefter bei Klebebindung.

### **Elektrostatische Aufladung**

Physikalischer Zustand, der Papier aneinanderhaften lässt und im Verarbeitungsprozess zu Problemen führen kann.

### **Falz**

Bezeichnung für die Bruchlinie, die beim Umlegen eines Bogens entsteht.

### **Falzart**

Technische Möglichkeit, einen Rohbogen zu falzen, z. B.

- Einbruchfalz (4 Seiten)
- Fensterfalz (6 Seiten)
- Altarfalz (8 Seiten)
- Wickelfalz (mindestens 6 Seiten)
- Zickzackfalz/Leporellofalz (mindestens 8 Seiten)
- Kreuzbruch 8, 16, 32, 64, 128 Seiten

### **Falzbogen**

Ein- oder mehrfach gefalzter Rohbogen.

### **Falzleimung/Falzkleben**

Bezeichnung für Kleben im Bund mittels Leimspur über Trichterfalz in der Rotation oder einer Falzmaschine.

### **Fehlbelegung**

Bezeichnung für falsch eingebrachte oder fehlende Produkte.

### **Fensterfalz**

Parallelfalzung mit eingeschlagener Klappe als sechseitiger Bogen. Als Beihefter und Beilage verarbeitbar.

### **Flächengewicht**

Maßeinheit für Papiergewicht bezogen auf die Fläche. Einheit: g/m<sup>2</sup>.

### **Fräsrand**

Technologisch bedingte Materialzugabe für die Rückenbearbeitung beim Klebebinden.

### **Freigabe**

Bezeichnung für die erfolgreiche Prüfung von Fremdprodukten auf Verarbeitbarkeit durch den Weiterverarbeiter.

### **Fremdprodukte**

Zusammenfassender Begriff für Ad Specials/Beiprodukte (Beilagen, Beihefter, Beikleber) und fremd gedruckte Teilprodukte (Bogen)

### **Fußanlage**

Bezeichnet den Bezugspunkt „Fuß“ des Produktes zum Einbringen in die Weiterverarbeitungsmaschine.

### **Gimmick**

Sonderform für Warenproben. Müssen auf Verarbeitbarkeit geprüft werden.

### **Griffhöhe**

Höhe einer Lage für manuelles Anlegen.

### **Heftdickenausgleich**

Für Drahtheftung relevant. Siehe auch *Anschnitt*. Da beim Ineinanderstecken einzelner Bogen Text- und Bildelemente nach außen wandern und beim Dreiseitenschnitt angeschnitten werden, muss bei der Druckformherstellung eine entsprechende Positionskorrektur vorgenommen werden.

### **Klebebinden**

Bindeverfahren bei dem zwei oder mehrere Falzbogen übereinandergelegt und im Bund mit Klebstoff verbunden werden.

### **Kopfanlage**

Bezeichnet den Bezugspunkt „Kopf“ des Produktes zum Einbringen in die Weiterverarbeitungsmaschine.

### **Kreuzfalz**

Bezeichnung für achtseitigen Bogen, der am Kopf oder Fuß geschlossen ist und ohne Überfalz nur mittels Sauger verarbeitbar ist. Als Beihefter und Beilage verarbeitbar.

### **Lackierung**

Farbloser Überzug auf Umschlägen zur Veredelung und zum Schutz gegen Abrieb und Beschädigung.

### **Lage**

Untermenge eines Paketes, deren Höhe der Griffhöhe für eine manuelle Verarbeitung entsprechen sollte.

### **Leistungsminderung**

Negative Abweichung von der Sollleistung in Abhängigkeit von der Produktzusammenstellung.

### **MemoStick®**

Exklusive und interaktive Werbeform für die Titelseite von Printmedien.

### **Mindestbelegungsmenge**

Kleinste Belegungseinheit, die mit dem Verarbeitungsbetrieb abgestimmt werden muss.

### **Mittenfalz**

Einbruchbogen. Als Beihefter und Beilage verarbeitbar.

### **Muster**

Muster können Exemplare für Probeläufe sein oder Belegexemplare aus der Auflage.

### **Nachfalz**

Greiffalz für die Bogenöffnung bei der Verarbeitung auf Sammelheftern bzw. Sammelhefttrommeln.

### **Papierlaufrichtung**

Faserlaufrichtung im Papier

### **Platzierung**

Angabe der Position von Beiheftern im Heft bzw. Angabe der Trägerseite für Beikleber.

### **Probelauf**

Test mit Musterexemplaren von Beiprodukten, deren Beschaffenheit zwingend der der Auflage entsprechen müssen.

### **Produkt**

Definition von Teilprodukten als gefalzte, unbeschnittene Bogen:

- links befindet sich der Bund des Bogens
- rechts befindet sich die Blume des Bogens
- unten befindet sich der Fuß des Bogens
- oben befindet sich der Kopf des Bogens

### **Saugeröffnung**

Methode, um Produkte zu öffnen, die keinen Vor- oder Nachfalz haben. Mehrseitige Bogen müssen am Kopf bzw. Fuß geschlossen sein.

### **Standposition**

Maßliche Lage des Beiklebers auf dem Trägerprodukt.

### **Stapelfähigkeit**

Beschaffenheit von Fremdprodukten, eine Lage in erforderlicher Griffhöhe zu bilden.

### **Trägerprodukt**

Exemplare, die Fremdprodukte beinhalten.

### **Überfalz**

Greiffalz für die Bogenöffnung bei der Verarbeitung auf Sammelheftern bzw. Sammelhefttrommeln.

### **Umhefter**

Beihefter, der außen um das Trägerprodukt positioniert ist.

### **Umreifen**

Verpackungsmethode, bei der die Packstücke mit umlegten Verschlussbändern gesichert werden.

### **Unterlieferung**

Abweichung von der Auflage inklusive Zuschuss nach unten.

### **Verblocken**

Begriff für Verkleben von Produkten nach dem Lackieren sowie gewollte Paketfixierung unter Zuhilfenahme der Elektrostatik.

### **Verpackungsverordnung**

Vorschrift, nach der Lieferanten verpackter Produkte verpflichtet sind, Verpackungsmaterialien zurückzunehmen.

### **Verschränken**

Gegenläufiges Positionieren von Lagen innerhalb eines Paketes, gegen Verrutschen, verursacht durch auftragende Rücken.

### **Vorfalz**

Greiffalz für die Bogenöffnung bei der Verarbeitung auf Sammelheftern bzw. Sammelhefttrommeln.

### **Warenprobe**

Beikleber mit Inhalt in fester bzw. pastöser Form.

### Wendebogen

Siehe *Zupfbogen* (nur am Klebe-  
binder möglich).

### Wickelfalz

Parallelfalz, bei dem jeder Bruch in  
der gleichen Richtung erfolgt. Als  
Beihefter bzw. Beilage verarbeitbar.

### Zickzackfalz

Falzart, bei der jeder Bruch in die  
entgegengesetzte Richtung gefalzt  
ist. Auch als Leporellofalz bezeich-  
net. Achtung: Lässt sich maschinell  
nicht verarbeiten.

### Zupfbogen

Auch Wendebogen genannt. Bogen,  
die mit der offenen Seite in eine  
klebegebundene Broschur integriert  
werden, z. B. Schnittmusterbogen  
oder Bogen mit einer Klappe. Die  
Bogen werden in der Zusammentrag-  
maschine an der geschlossenen Seite  
vereinzelt, gewendet und an einen  
Anschlag gezogen. Durch Greifer wird  
dann der Bogen mit der offenen Seite  
voraus in den Transportkanal geführt.

### Zuschuss

Zusätzlich zur Nettoauflage notwen-  
dige Produkte, um die bei der Weiter-  
verarbeitung anfallende Makulatur  
ausgleichen zu können.

## Impressum

Richtlinie

Ad Specials in Zeitschriften und Akzidenzen

Herausgeber:

Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm), Friedrichstraße 194–199, 10117 Berlin,  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

© 2012–2020, Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm), Berlin

Art.-Nr. 86486

Das Werk einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des  
bvdm unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen  
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für die Richtigkeit der Informationen wird keine Haftung/Gewährleistung übernommen.

Eine Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der Inhalte ergeben, ist ausgeschlossen.

Folgende Unternehmen wirkten an der Richtlinie mit (Stand: 2012):

- Bauer Druck Köln KG, Köln
- Broschek Tiefdruck GmbH & Co. KG, Hamburg
- d.v.n. Druckverarbeitung Nürnberg GmbH, Nürnberg
- Heidelberg Postpress Deutschland GmbH, Leipzig
- Ferag AG, CH-Hinwil
- HeiRa GmbH Drucksachenverarbeitung, Gernsheim/Rhein
- Meiller direkt GmbH, Schwandorf
- Müller Martini Verarbeitungs-Systeme AG, CH-Zofingen
- Ortenauer Papierverarbeitung GmbH, Offenburg
- Prinovis Ahrensburg Weiterverarbeitung und Logistik GmbH, Ahrensburg
- Prinovis Dresden GmbH, Dresden
- Prinovis Itzehoe Weiterverarbeitung und Logistik GmbH, Itzehoe
- Prinovis Nürnberg GmbH, Nürnberg
- Ringier Print Zofingen AG, CH-Zofingen
- Schlott GmbH, Freudenstadt
- TSB Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co. KG, Mönchengladbach
- Vogel Druck und Medienservice GmbH & Co. KG, Höchberg